

21. Dezember 1994

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 10. JAN. 1995 Ltg. <u>260/A-1/23</u> _____ <u>V-</u> Aussch.
---

## Antrag

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Gratzner, Ing. Dautzenberg, Romeder, Koczur, Ing. Eichinger, Dkfm. Rambossek, Dorfmeister-Stix, Hiller, Auer, Haberler, Hoffinger, Feurer, Hrubesch, Breiningner, Gruber, Marchat, Dirnberger, Ing. Hofer, Preißler, Egerer, Rosenkranz, Friewald, Kautz, Ing. Gansch, Keusch, Ing. Hofbauer, Knotzer, Hülmbauer, Krendl, Klupper, Maier, Kurzreiter, Muzik, Lembacher, Platzer, Litschauer, Rupp, Lugmayr, Sacher, Dr. Mautner Markhof, Schütz, Dr. Michalitsch, Sivec, Moser, Soukop, Nowohradsky, Uhl, Dr. Prober, Wöginger, Mag. Schneeberger, Dr. Strasser, Dipl. Ing. Toms, Treitler und Wagner

betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Als Bemessungsgrundlage für die Bezüge nach dem Bezügegesetz sind die Gehälter der Landesbeamten nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 heranzuziehen. Eine Erhöhung der Gehälter der Landesbeamten hat damit automatisch eine Erhöhung der Bezüge des vom NÖ Bezügegesetz umfaßten Personenkreises zur Folge.

Wie bereits im Jahr 1994 soll auch im Jahr 1995 die Erhöhung der Beamtengehälter des Jahres 1995 zu keiner Erhöhung der Bezüge der vom NÖ Bezügegesetz umfaßten Personen führen. Vielmehr soll, wie auch im Jahr 1994 sichergestellt werden, daß die Einsparung, die durch die Nichtanpassung der Bezüge an das Niveau der Beamtengehälter im Jahr 1995 eintritt, Familien, die durch Schicksalsschläge in eine existenzbedrohliche Lage geraten sind, zugute kommt. Dies soll über den seit 1983 bestehenden „Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien“ im Wege eines Unterkontos „Hilfe 95“ erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Gratzner, Ing. Dautzenberg, beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird, wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.